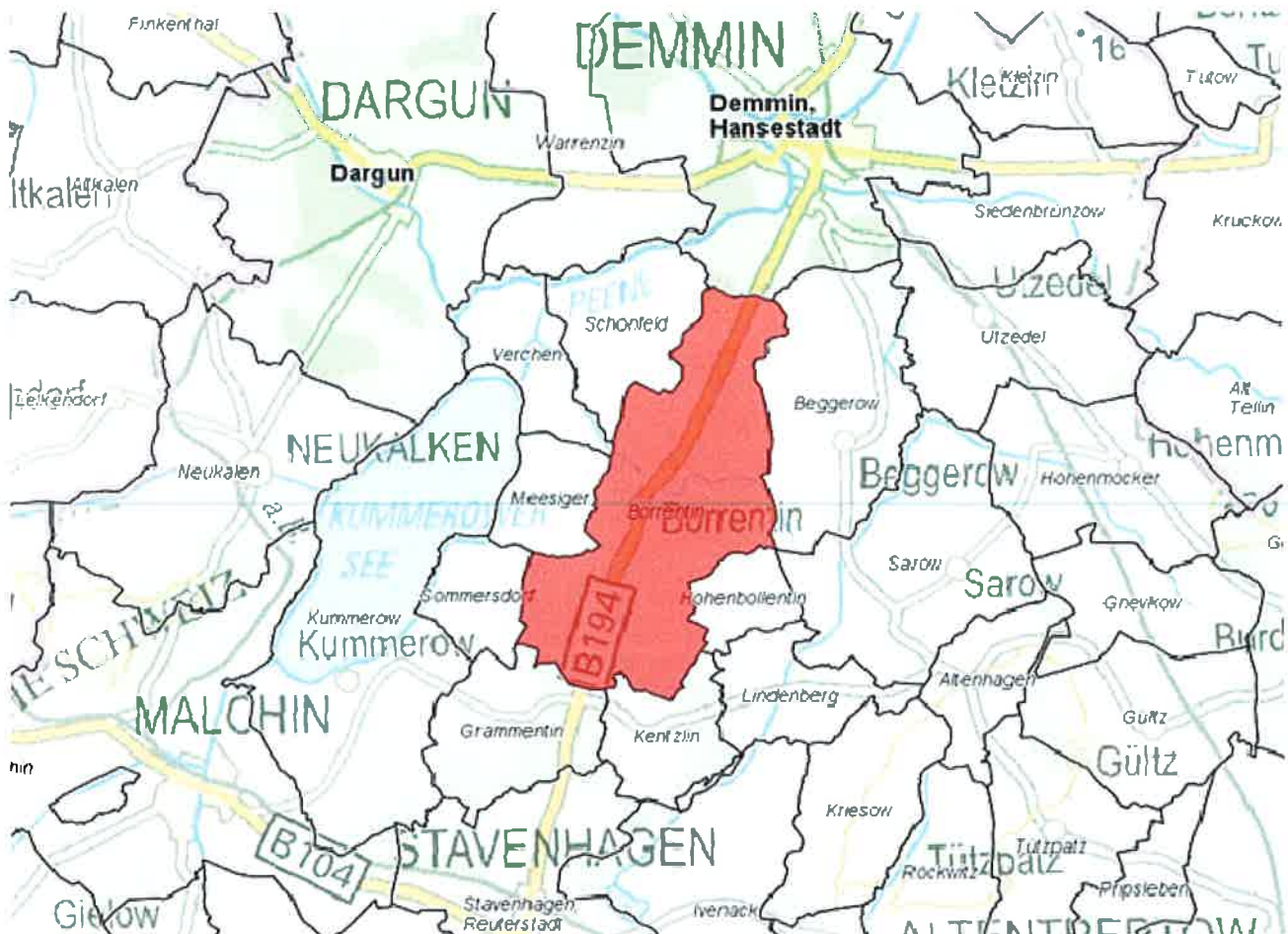


Gemeinde Borrentin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Konzentrationsflächen
– gewerbliche Tierhaltung –

Zusammenfassende Erklärung



Copyright © GAIA M-V

Borrentin, den 05.08.2013

E. Wach

Wach
Bürgermeister



– Siegel –

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Verfahrens der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – der Gemeinde Borrentin
2. Verfahrensablauf
3. Beurteilung der Umweltbelange
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
5. Abwägungsvorgang
6. Schlussbemerkung

1. Ziel des Verfahrens der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – der Gemeinde Borrentin
 - 1.1. Die Gemeinde stand vor der Aufgabe, die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern. Anlass dazu gab das Interesse der Gemeinde, die eigene Entwicklung mit einem gemeindlichen Leitbild zu versehen und der Antrag eines Unternehmens, eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Tierhaltungsanlage auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin zu errichten.
 - 1.2. Dieses beantragte Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung hat dazu beigetragen, in der Bevölkerung der Gemeinde Borrentin eine umfängliche Diskussion um die in der Gemeinde erwünschte Lebensqualität und Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort und die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungen zu führen. Wie im Rahmen von Gemeindevertreter-sitzungen sowie in persönlichen Gesprächen deutlich zu Ausdruck kam, befürchteten die Bewohner der Gemeinde Borrentin vielfältige erhebliche negative Folgen, die mit der Neuerrichtung und dem Betrieb großer Tierhaltungsanlagen in der Nachbarschaft einhergehen können.
 - 1.3. Die Gemeinde Borrentin stellt sich nicht generell gegen die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen auf ihrem Territorium. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – sollte jedoch erreicht werden, dass ansiedlungswillige Investoren ihre Vorhaben gezielt und geregelt auf ausgewählten Teilen des Territoriums umsetzen können, wo die zu erwartenden Auswirkungen auf Nachbarn und Umwelt möglichst gering sind.
2. Verfahrensablauf
 - 2.1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin hat auf ihrer Sitzung am 22.10.2009 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – beschlossen.
 - 2.2. Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 20.04.2012 im Gemeindehaus in Pentz statt.
 - 2.3. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben vom 19.04.2012) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
 - 2.4. Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – der Gemeinde Borrentin erarbeitet und auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.01.2013 bis zum 28.02.2013 öffentlich ausgelegt bzw. auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme an berührte Behörden sowie an sonstige Träger öffentlicher Belange versandt. Gleichfalls erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden.

- 2.5. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB wurden insbesondere durch Bürger der benachbarten Gemeinde Kentzlin bezüglich der kommunalen Planung Einwände formuliert. Diese Einwände bezogen sich auf mögliche negative Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Wohnqualität in der Gemeinde Kentzlin. Die Gemeindevertretung hat sich im Rahmen einer Sitzung am 06.06.2013 mit diesen geäußerten Einwänden auseinander gesetzt. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist jedoch seitens der Gemeindevertretung beschlossen worden, dass diese vorgebrachten Einwände keine Berücksichtigung finden.
- 2.6. Umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die während der Beteiligung einzelner Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange formuliert worden sind, konnten im Rahmen der Abwägung am 06.06.2013 durch die Gemeindevertretung vollständig ausgeräumt werden. Nicht berücksichtigte umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor. Zu anderen Sachthemen vorgebrachte Anregungen oder Bedenken konnten nicht vollumfänglich berücksichtigt werden.
- 2.7. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – der Gemeinde Borrentin wurde durch die Gemeindevertretung am 06.06.2013 beschlossen und am 26.07.2013 durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen wurden anerkannt; die Hinweise fanden Beachtung.
- 2.8. Die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes einschließlich des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplanes wird ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – wird mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist wirksam werden.

3. Beurteilung der Umweltbelange

- 3.1. Mit der Darstellung einer Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der gewerblichen Tierhaltung dienen, wurde ein Planungsinstrument entwickelt, dass mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit der Errichtung entsprechender baulicher Anlagen der nicht landbezogenen und damit der gewerblichen Tierhaltung auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin steuern soll. Dies bedeutet, dass außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der

Gemeinde Borrentin dargestellten Konzentrationsflächen die privilegierte Errichtung von baulichen Anlagen der gewerblichen Tierhaltung auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unzulässig ist.

- 3.2. Im Umweltbericht, der als Teil II Bestandteil der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – der Gemeinde Borrentin ist, wurde eine Prognose zu den Umweltauswirkungen vorgenommen. Zusammenfassend können die zu erwartenden Umweltauswirkungen wie folgt bewertet werden:

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Mensch	<p>Das Schutzgut Mensch einschließlich des Faktors Erholung, hier explizit die Erholung im freien Landschaftsraum hat bei der Flächennutzungsplanung einen breiten Raum eingenommen. Durch die Definition der Restriktionskriterien im Hinblick auf den Abstand zu den Siedlungsflächen sowie des Ausschlusses der Nutzung des auf raumordnerischer Ebene dargestellten Tourismusedwicklungsraumes ist es gelungen, sensible Bereiche vor Einwirkungen durch die potenziell im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zulässigen Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung zu schützen. Berücksichtigt wurde zudem die Vorbelastung der Bürgerinnen und Bürger von Pentz durch den derzeit entstehenden Windpark zwischen den Ortslagen Pentz (Gemeinde Borrentin) und Beggerow in der benachbarten Gemeinde Beggerow.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung war es nicht möglich, bereits durch Gutachten zu belegen, dass von den ausgewiesenen Konzentrationsflächen bei Inanspruchnahme keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgehen. Dieser Nachweis kann aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Parameter (gehaltene Tierart, Art der Haltung, Fütterungsmethoden, Immissionsschwerpunkt des Vorhabens) lediglich auf der vorhabenskonkreten Projektebene erbracht werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist unter Heranziehung der VDI-Richtlinie 3894 mit Prognosedaten gearbeitet worden. Gegenstand der Richtlinie ist eine vereinfachte Methode zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen mithilfe einer Abstandsregelung. Die Richtlinie erlaubt mit einfachen Mitteln und ohne aufwendige Simulationsrechnung die Bewertung von aus Tierhaltungsanlagen ausgehenden Gerüchen und deren</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Mensch	<p>Auftrittshäufigkeit. Sie findet bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen Anwendung.</p> <p>Insgesamt ist einzuschätzen, dass durch die kommunale Planung keine das Schutzgut Mensch belastende Situation zu besorgen ist.</p>
Boden	<p>Die Umsetzung eines jeden Bauvorhabens bringt erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden mit sich. Im Hinblick auf die potenziell möglichen Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung ist von einem hohen Anteil versiegelter Flächen auszugehen.</p> <p>Da jedoch eine Nachnutzung ehemals bereits baulich genutzter Flächen und / oder die Nachverdichtung des Siedlungsraumes aufgrund der Spezifik der zu steuernden Nutzung (Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung) nicht möglich ist, sind Alternativen zur Inanspruchnahme bislang baulich nicht genutzter Flächen des Außenbereiches nicht gegeben.</p> <p>Die für die Einzelvorhaben potenziell in Anspruch zu nehmenden Flächen sind durch Geschiebelehm und – mergel der Grundmoräne geprägt. Damit steht im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen prinzipiell tragfähiger Baugrund an. Auf der vorhabenskonkreten Ebene ist jedoch durch entsprechende Baugrunduntersuchungen der entsprechende Nachweis der Tragfähigkeit zu erbringen.</p> <p>Aber nicht nur die bauliche Inanspruchnahme des Bodens im Bereich der Konzentrationsfläche ist als Eingriff zu bewerten. Auch das Ausbringen des bei der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdüngers (zumeist Gülle) auf den Flächen des Umlandes kann unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nur ungenügend Flächen für das Ausbringen der Gülle gebunden werden kann. Auch hier ist als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme auf die gute landwirtschaftliche Praxis abzustellen und die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen einzufordern.</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Boden	<p>Wie bereits ausgeführt, sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Diese Beeinträchtigung des Bodens ist zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu kompensieren.</p>
Wasser	<p>Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser galt dem Trinkwasserschutz oberste Priorität. Wie den einführenden Aussagen zu den unterschiedlichen Schutzgütern, speziell im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ausgeführt worden ist, ist die Sicherung der Nutzbarkeit des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung überaus wichtig und ein Handeln, welches auf Jahre ausgerichtet ist. Aus diesem Grunde wurden über die Trinkwasserschutzzone III (alte Berechnung) der Wasserfassung Borrentin hinaus weiterführende Schutzabstände definiert. Damit soll gesichert werden, dass eine Kontamination des Bodens durch multiresistente Keime und Eintrag dieser Keime in die grundwasserführenden Schichten verhindert wird.</p> <p>Bei den von den Konzentrationsflächen A_1 bis A_3 betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich jeweils um Gewässerbiotope (permanente Kleingewässer). Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass eine Beeinträchtigung von Standgewässern zu besorgen ist. Bei Inanspruchnahme der Konzentrationsflächen ist der Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen ist. Insbesondere ist die Qualität des anstehenden Wassers zu bewahren. Aus diesem Grunde muss es oberste Priorität sein, Stoffeinträge, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, zu unterbinden.</p> <p>Hinsichtlich der Fließgewässer ist festzustellen, dass auch bei Umsetzung der Planung eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Problematisch für die im Territorium der Gemeinde Borrentin gelegenen Oberflächengewässer kann das</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Wasser	<p>Ausbringen der anfallenden Gülle sein. Entscheidend ist hier abgesehen von illegalen Einleitungen, die Lage der Ausbringeflächen in Disposition zu den einzelnen Gewässern. Bedenkt man, dass der Bullerbach in 2013/2014 in seinem Unterlauf renaturiert und die ökologische Durchgängigkeit an drei Punkten hergestellt wird und damit zusammen mit den vorhandenen natürlichen Strukturabschnitten ein wertvoller, strukturreicher Lebensraum entsteht, kommt der Wasserqualität und damit mittelbar der Nähe der Gülleausbringeflächen eine besondere Bedeutung zu. Diese Wasserqualität wird beim Bullerbach hauptsächlich, ebenso wie beim Galgenbach und dem Klenzer Mühlbach, durch die Nutzung im Gebiet des Mittel- und Oberlaufes (und damit durch die Nutzung wasserkörperangrenzender Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin) bestimmt. Auch für den Klenzer Mühlbach sind Maßnahmen bereits im Planungsstadium, so dass auch hier die Bedeutung der Wasserqualität für die ökologische Wiederbesiedlung des Gewässers steigt. Leider ist es der Gemeinde Borrentin auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan) aufgrund fehlender gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht möglich, eine Steuerung der zu begüllenden Flächen vorzunehmen. Hier ist behördlicherseits darauf zu achten, dass das Ausbringen der Gülle gesetzeskonform im Rahmen einer guten fachlichen Praxis erfolgt. Bereits ein einmaliger unbeabsichtigter Eintrag kann unter Umständen die Biozönose in einem ganzen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte lange Zeit schädigen. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der bevorstehenden Renaturierungen darf es zu Erhöhung der stofflichen Belastung der Gewässer kommen.</p> <p>Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass massive Versiegelungen bislang unversiegelter Bereiche zu einer Veränderung der Grundwasserneubildung führen. Hierauf sollte reagiert werden, indem versucht wird, großflächig anfallendes Regenwasser, welches nachweislich unbelastet ist, über Versickerung dem Stoffkreislauf zuzuführen. Sollte auf der vorhabenskonkreten Ebene eine Eigenversorgung mit Wasser angestrebt werden, ist im Zusammenhang mit</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Wasser	hydrogeologischen Gutachten der Nachweis der Unbedenklichkeit der Grundwasserentnahme zu führen.
Klima/Luft	<p>Die bauliche Inanspruchnahme bislang baulich nicht genutzter Flächen im Außenbereich führt unweigerlich zu einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse. Nicht nur, dass sich Windströme verändern. Auch eine Beeinträchtigung der Funktion der Ackerflächen als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet ist zu erwarten. Diese wird jedoch als minder schwer bewertet, da aufgrund der Größe der insgesamt zur Verfügung stehenden Ackerflächen diese minder schwer wiegt.</p> <p>Anders ist die Situation im Hinblick auf den Faktor Luft. Hier ist mit einer erheblichen Betroffenheit zu rechnen. Stoffliche Emissionen einer Tierhaltungsanlage werden zum großen Teil über die Luft verfrachtet. Neben Gasen, Stäuben und Gerüchen zählen hierzu auch Bioaerosole, also luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft (DIN EN 13098).</p> <p>Durch den Einbau geeigneter Filtertechniken sind die Beeinträchtigungen der Luft und damit die Verfrachtung von Gerüchen, Stäuben, Bioaerosolen zu den durchaus mehrere 100 m weit gelegenen Immissionsorten so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich auszuschließen. Auch hier hat der Nachweis der Betroffenheit der umliegenden Schutzgüter auf der Ebene vorhabenkonkreter Gutachten zu erfolgen.</p>
Biotope / Flora / Fauna	<p>Auch auf das Schutzgut Tier und Pflanzen ist insbesondere durch die Definition der einzelnen Restriktionskriterien reagiert worden. Hier sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ausschluss der nationalen und internationalen Schutzgebieteb) Definition von Schutzabständen zu stickstoffsensiblen FFH-Lebensraumtypen bzw. zu Waldflächenc) Definition von Schutzbereichen um die bekannten Standorte von Fischadlerhorsten

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Biotop / Flora / Fauna	<p>Damit ist versucht worden, floristisch und/oder faunistisch wertvolle Lebensräume vor baulicher Inanspruchnahme zu bewahren. Im Hinblick auf die dargestellten Konzentrationsflächen kann den Luftbildern entnommen werden, dass lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen bei der Umsetzung von Vorhaben in Anspruch genommen werden können (siehe hierzu Anlage 3).</p> <p>Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie des Umstandes, dass eine Vielzahl der projektspezifischen Parameter unbekannt sind (baulich in Anspruch zu nehmende Fläche, Maß der Versiegelung, Art der Tierhaltung und der damit verbundenen Emissionen) ist jedoch festzustellen, dass eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Hier ist auf die Projektebene abzustellen, die im Zusammenhang mit den vorhabenskonkreten Anträgen den Nachweis der Anforderungen des Artenschutzes auf Grundlage des § 44 BNatSchG erbringen muss.</p> <p>Durch die einzelnen Konzentrationsflächen sind folgende gesetzlich geschützte Biotop betroffen:</p> <p><u>Konzentrationsfläche A_1 (an der Straße von Lindenhof nach Schönfeld)</u></p> <p>Laufende Nummer im Landkreis: DEM02719 GIS-Code: 0407-244B5168 Kartierungsjahr: 2000 Kreis: DEM Gemeinde: 13052093 Biotopname: temporäres Kleingewässer; verbuscht; undiff. Röhricht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation Fläche in m2: 1976,0 Art der Betroffenheit: in Randlage der dargestellten Konzentrationsfläche gelegen</p> <p><u>Konzentrationsfläche A_2 (zwischen Borrentin und Schwichtenberg)</u></p> <p>Laufende Nummer im Landkreis: DEM04398 GIS-Code: 0407-422B5116 Kartierungsjahr: 2002 Kreis: DEM</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Biotope / Flora / Fauna	Gemeinde: 13052093 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; trockengefallen Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation Fläche in m2: 745,0 Art der Betroffenheit: innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche gelegen
	Laufende Nummer im Landkreis: DEM04409 GIS-Code: 0407-422B5125 Kartierungsjahr: 2002 Kreis: DEM Gemeinde: 13052093 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation Fläche in m2: 216,0 Art der Betroffenheit: in Randlage der dargestellten Konzentrationsfläche gelegen
	<u>Konzentrationsfläche A_3 (an der B 194, nördlich der Zufahrt zu Moltzahn)</u>
	Laufende Nummer im Landkreis: DEM04795 GIS-Code: 0407-424B5116 Kartierungsjahr: 2002 Kreis: DEM Gemeinde: 13052093 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinhöhricht; Hochstaudenflur; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation Fläche in m2: 1735,0 Art der Betroffenheit: innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche gelegen
	Laufende Nummer im Landkreis: DEM04757 GIS-Code: 0407-424B5079 Kartierungsjahr: 2002 Kreis: DEM Gemeinde: 13052093 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation Fläche in m2: 458,0 Art der Betroffenheit: in Randlage der dargestellten Konzentrationsfläche gelegen

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
<p>Biotope / Flora / Fauna</p>	<p>Im Falle der Inanspruchnahme einer dieser Konzentrationsflächen ist im Rahmen der vorhabenskonkreten Planung zu sichern, dass die Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope weitgehend minimiert wird. Auf jeden Fall ist auf dieser Ebene zu verhindern, dass gesetzlich geschützte Biotope verloren gehen oder nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Auch wenn im Ergebnis der Planung lediglich Flächen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch zu nehmen sind, ist eine Betroffenheit von Flora und Fauna gegeben. Hier bedarf es auf der vorhabenskonkreten Ebene der vollumfänglichen Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt sowie der Definition von Maßnahmen der Kompensation. Inwieweit diese Maßnahmen am Ort des Eingriffs wirksam umgesetzt werden können, ist ebenfalls auf der vorhabenskonkreten Ebene zu prüfen.</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>Es steht nicht zu erwarten, dass sich die biologische Vielfalt bei der potentiellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Acker) verringert. Eine Verschiebung einzelner Arten kann jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden. Hier ist gegebenenfalls durch die Wahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen der Erhalt der Artenvielfalt zu sichern.</p>
<p>internationale Schutzgebiet</p>	<p>Es werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und keine Europäischen Vogelschutzgebiete vom Vorhaben der Darstellung von Konzentrationsflächen zur gesteuerten Ansiedlung der gewerblichen Tierhaltung berührt.</p>
<p>nationale Schutzgebiete</p>	<p>Es werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete vom Vorhaben der Darstellung von Konzentrationsflächen zur gesteuerten Ansiedlung der gewerblichen Tierhaltung berührt.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	<p>Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme hochwertiger</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Landschaftsbild	<p>Landschaftsräume aufgrund der Definition der Restriktionskriterien ausgeschlossen ist.</p> <p>Darüber hinaus haben bei der Analyse der sich ergebenden Potentialflächen weitere dem Schutz der Landschaft / des Landschaftsbildes dienende Bewertungskriterien eine Rolle gespielt. Insbesondere wurde bei der Darstellung der Konzentrationsflächen darauf geachtet, dass hochwertige Freiräume geringer Zersiedlung nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Aufgrund der Lage der Konzentrationsflächen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es punktuell zu einer Verschlechterung des Landschaftsbildes kommt. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf der vorhabenskonkreten Projektebene zu ermitteln, Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu kompensieren. Hierfür kommen insbesondere Pflanzmaßnahmen zur Unterbrechung von Sichtachsen auf die das Landschaftsbild störenden Strukturen in Frage.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Während die Konzentrationsflächen B und C außerhalb von Bereichen bekannter Bodendenkmale gelegen sind, ist eine von den 3 Konzentrationsflächen der Kategorie A (Konzentrationsfläche A an der Straße von Lindenhof nach Schönfeld) teilweise in einem Bereich gelegen, welches als Bodendenkmal gekennzeichnet ist. Hier handelt es sich um ein Bodendenkmal, welches verändert werden kann, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation gesichert ist. Hierzu bedarf es bei Inanspruchnahme dieser Konzentrationsfläche einer Genehmigung der zuständigen Behörde.</p> <p>Aber auch im Bereich der sonstigen Konzentrationsflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu archäologischen Funden kommt. Dann ist zu sichern, dass die zuständige Behörde informiert wird und Gelegenheit erhält, die Funde zu dokumentieren.</p> <p>Baudenkmale sind durch die kommunale Planung nicht betroffen.</p>

- 3.3. Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Konzentrationsflächendarstellung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Anderweitige Planungsalternativen

- 4.1. Die auf der Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationsflächen der gewerblichen Tierhaltung sind Ergebnis einer umfänglichen Bewertung der gegebenen Rahmenbedingungen. Dabei haben unter anderem Aspekte wie
- die Schutzbedürftigkeit der Siedlungsbereiche bzw. der Bereiche mit Erholungsfunktion
 - die Schutzbedürftigkeit von Flora / Fauna einschließlich der Schutzbedürftigkeit des Waldes
 - die Sensibilität unzerschnittener Lebensräume
 - der Trinkwasserschutz

eine erhebliche Rolle gespielt. Aber auch Fragen der technischen Infrastruktur (Berücksichtigung von Schutzabständen zur 380 kV-Energieversorgungsfreileitung bzw. zur Bundesstraße 194) fanden Berücksichtigung. Im Ergebnis einer Restriktionsflächenanalyse sowie einer sich daran anschließenden Bewertung der auf der Ebene der Restriktionsbewertung herausgearbeiteten Potentialflächen wurden die Konzentrationsflächen herausgearbeitet.

Lediglich im Falle der Definition anderer Restriktionskriterien bzw. einer anders gearteten Potentialflächenbewertung käme es zu einer von der jetzigen Konzentrationsflächendarstellung abweichenden Planung. Unter Berücksichtigung des kommunalen Leitbildes und der darauf aufbauenden Planung werden jedoch keine Ansätze zu Alternativplanungen gesehen. Mit der vorliegenden Planung wird es geschafft, unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Schutzgüter auch dem Belang der gewerblichen Tierhaltung auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin ausreichend Raum zu gewähren.

5. Abwägungsvorgang

- 5.1. Durch die Öffentlichkeit, speziell durch eine Vielzahl von Bürgern der benachbarten Gemeinde Kentzlin wurden im Rahmen einer gemeinschaftlichen Stellungnahme Bedenken zur Planung der Gemeinde Borrentin formuliert. In der beigebrachten Stellungnahme wird unmissverständlich dargestellt, dass sich die Bevölkerung klar gegen die Errichtung von großen Tierhaltungsanlagen (ob nun gewerblichen oder landwirtschaftlichen) ausspricht und hier von der Politik auf allen Ebenen einfordert, sich gegen den Bau solcher Tierhaltungsanlagen in der Region einzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich das Engagement der Gemeinde Borrentin, steuernd einzugreifen, unterstützt. Es wurde durch die Bürger für ausreichend erachtet, wenn auf die dargestellte C-Fläche komplett verzichtet würde

bzw. eine der A-Flächen für eine Anlage der Kategorie C in Anspruch genommen werden würde. Zudem wird angezweifelt, dass der Schutzabstand zum Wald ausreichend definiert worden ist bzw. Belange des Umweltschutzes ausreichend Beachtung gefunden haben. Dem war seitens der Gemeindevertretung entgegenzuhalten, dass die Ausweisung der Konzentrationsflächen Ergebnis eines umfassenden, auf die Definition von Ausschluss- und Restriktionskriterien basierenden, dem gemeindlichen Leitbild der Gemeinde entsprechenden Planungsprozesses war. So ist beispielsweise die Inanspruchnahme einer Fläche der Kategorie A durch eine Tierhaltungsanlage der Kategorie C auszuschließen, da dies zu erheblichen Beeinträchtigungen der unmittelbaren Anwohner im Bereich der dann fehlgenutzten A-Fläche führen würde.

Den in der Stellungnahme herangezogenen Argumenten, dass

- die Tiere nicht artgerecht gehalten werden;
- es eine hohe Anzahl von Tiertransporten gibt, die teilweise über weite Strecken führen können;
- mit der Errichtung und dem Betrieb einer Tierhaltungsanlage zusätzliche Verkehre bewirkt werden und diese auch über Straßen der Gemeinde Kentzlin abgewickelt werden könnten;
- die Grundstücke an Wert verlieren;
- das Gülleproblem nicht händelbar ist,

war entgegen zu halten, dass dies grundsätzlich nicht durch die Planung der Gemeinde Borrentin zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltung bewirkt wird, insbesondere nicht durch die konkret ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Vielmehr war durch die Gemeindevertretung darauf zu verweisen, dass ohne die steuernde Planung der Gemeinde Borrentin potentiell auf dem Gesamtterritorium der Gemeinde die Möglichkeit bestände, Tierhaltungsanlagen zu errichten und die vorliegende Planung der Sicherung der Belange (auch der Wertinteressen) der Bürger entspricht. Insbesondere ist eine Immissionsbetroffenheit der Einwohner der Gemeinde Kentzlin aufgrund des Anlagenstandortes gänzlich auszuschließen. Ebenfalls ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine unmittelbare Sichtbeziehung zur mehr als 2,5 km entfernten Konzentrationsfläche nicht gegeben.

Der Betroffenheit der NATURA 2000 Gebiete sowie der gesetzlich geschützten Biotope und des Waldes wurde bei der Planung große Gewichtung gegeben. Im Rahmen der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht verankert sind, konnte jedoch festgestellt werden, dass diese Betroffenheit weitgehend minimiert worden ist. Dies ist durch die entsprechenden Fachbehörden (StALU, Forstbehörde, untere Naturschutzbehörde des Landkreises) bestätigt worden.

Insbesondere der Hinweis, dass sich die Bürger der Gemeinde Kentzlin grundsätzlich gegen Großanlagen der Tierhaltung aussprechen fand auch in der Gemeinde Borrentin Unterstützung. Jedoch blieb es festzustellen, dass es auf kommunaler Ebene nicht möglich ist, entsprechende Tierhaltungsanlagen zu versagen, soweit diese die gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten.

- 5.2. Durch die benachbarten Gemeinden wurden eine Vielzahl von Hinweisen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Allgemeiner Tenor der Stellungnahmen war, dass die Planung zwar die Unterstützung der benachbarten Gemeinden findet, jedoch die einzelnen Konzentrationsflächen negativ bewertet werden. So wird z.B. seitens der Gemeinde Verchen ausgeführt, dass die Errichtung von Anlagen zur Massentierhaltung auf dem Territorium der Gemeinde Borrentin grundsätzlich abgelehnt werden, da negative Auswirkungen auf die Gemeinde Verchen befürchtet werden. Auch durch die Gemeinde Kentzlin wird sich gegen die Planung, insbesondere gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche C ausgesprochen. Es wird seitens der Gemeinde Kentzlin von negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Kentzlin sowie auf die Natur, insbesondere auf geschützte Gebiete ausgegangen. Bei den Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden Sommersdorf und Meesiger wird zudem auf die touristische Entwicklung in den Seegemeinden und auf die Befürchtung der Beeinträchtigung des Tourismus eingegangen. Insgesamt ist festzustellen, dass die vorab angesprochenen Belange der benachbarten Gemeinde im Wesentlichen unberücksichtigt bleiben mussten. Den vorgebrachten Argumenten ist insbesondere entgegengehalten gewesen, dass ohne die steuernde Planung der Gemeinde Borrentin potentiell auf dem Gesamtterritorium der Gemeinde die Möglichkeit bestände, Tierhaltungsanlagen zu errichten und damit die vorliegende Planung ebenso auch der Sicherung der Belange (auch der Wertinteressen) der Bürger der benachbarten Gemeinden dient.
- 5.3. Durch die evangelische Kirchengemeinde ist im Rahmen der vorgelegten Stellungnahme ausdrücklich die Umzinglung von Lindenhof von 2 Konzentrationsflächen (B-Fläche nördlich von Lindenhof; A-Fläche westlich von Lindenhof) abgelehnt worden, da die Kirchengemeinde bei einer solchen Entwicklung um die Gesundheit der Kinder im evangelischen Kindergarten und damit um den Erhalt der Kindereinrichtung fürchtet. Dem war seitens der Gemeindevertretung Borrentin entgegengehalten, dass die Gemeinde bei der Anwendung von raumordnerischen und weiteren fachlichen Vorgaben als Ausschlusskriterien zur Sicherung des Leitbildes vielfach über den erforderlichen Mindestrahmen in Bezug auf Zulässigkeits- und Abstandsforderungen hinausgegangen ist. Dies betrifft auch insbesondere die Wahl der einzuhaltenden Mindestabstände für die Konzentrationsflächen von den Siedlungsräumen. Damit ergeben sich in den einzelnen Ortslagen zu erwartende Geruchsstundenhäufigkeiten, die deutlich unter den zulässigen Werten liegen (teilweise lediglich Geruchsstundenhäufigkeiten von 5 % bei Zulässigkeit von Werten von 10 % für Wohnbauflächen bzw. von 15 % bei dörflich geprägten Ortslagen). Damit soll sichergestellt werden, dass die von der Kirchengemeinde vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelastigung bzw. der Gesundheit der Kinder nicht eintreten.
- 5.4. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind eine Vielzahl relevanter Hinweise vorgebracht worden. Diese Hinweise wurden teilweise mit in das Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes (z.B. Trassenverlauf von ober- oder unterirdischer Leitungen; Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes; Bodendenkmale) aufgenommen oder in der

Begründung verankert. Umweltbezogene Hinweise von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Berücksichtigung gefunden haben, liegen nicht vor.

6. Schlussbemerkung

6.1. Durch das Instrument des Planvorbehaltes wird die bauliche Entwicklung im Außenbereich planerisch gesteuert, und zwar ausgehend von einer grundsätzlichen Privilegierung von Bauvorhaben im gesamten Außenbereich der Gemeinde. Mit der vorliegenden Planung erfolgt daher eine sachgerechte Steuerung und angemessene Beschränkung von bisher bestehenden Baurechten im Außenbereich.

6.2. Derzeit wird der Außenbereich der Gemeinde Borrentin nicht durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen in Anspruch genommen. Eine bestehende Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln (bis 30 kg Lebendgewicht) mit 2.700 Tierplätzen einschließlich Sozialtrakt / Futtersilos und Güllelagune (Bescheid vom 14. April 2010, AZ.: 00036-0905) westlich von Gnevezow wurde bislang nicht verwertet.

6.3. Das derzeit betriebene Verfahren der Schweineproduktion Wolkwitz GmbH & Co. KG, diese nach Baurecht genehmigte Anlage durch die Errichtung von 2 Mastställen mit je 2.448 Tierplätzen für Mastschweine zu erweitern, ließe sich mit dem Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes am Standort jedoch nicht mehr umsetzen. Beim beantragten Gesamtvorhaben handelt es sich um ein Projekt, welches der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegt und aufgrund der beantragten Größe der Tierhaltungsanlage in Spalte 1 der 4. BImSchV fällt.

Dabei überlappt gerade am gewählten Standort eine Vielzahl der seitens der Gemeinde definierten Restriktionskriterien und führt aus vielerlei Sicht zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort für die Ansiedlung des Vorhabens ungeeignet ist. Dies belegt unter anderem auch die Karte der Restriktionsanalyse C im Anhang 3 der Begründung.

6.4. Aufgrund der Möglichkeit der Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen, soweit diese zu besorgen sind und aufgrund des Umstandes, dass tatsächliche Planungsalternativen, die Einfluss auf die Höhe oder Schwere des Eingriffs hätten, nicht gegeben sind, wurde im Rahmen der Abwägung der Sachliche Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen – gewerbliche Tierhaltung – am 06.06.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Borrentin beschlossen. Dieser wird nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und nach ortsüblicher Bekanntmachung wirksam werden.